**Beispiel einer Prozessbeschreibung zum Umgang mit baulichen Mängeln**

Umgang mit baulichen Mängeln an Schulen und Innenraumbelastungen

Vorbemerkung:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat als verantwortliche Person die zentrale Steuerung im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Unfallverhütung sowie der Ersten Hilfe (§ 59 Abs. 8 SchulG; § 20 Abs. 7 ADO). In diesem Zusammenhang achtet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf die ordnungsgemäße Nutzung, den Erhalt und die Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtung und Ausstattung der Schule. Auf etwaige Mängel und Schäden ist der Schulträger unverzüglich hinzuweisen. Der Schulträger ist als Sachkostenträger verantwortlich für die Errichtung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen sowie die Ausstattung der Schulen (§§ 79, 92 Abs. 3; 94 Abs. 1 SchulG).

Ablaufplan:

1. Stellt eine **Lehrkraft** bauliche Mängel oder sonstige Probleme im Bereich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes fest, muss sie diese zunächst an die Schulleitung melden.
2. Die **Schulleitung** meldet die Mängel schriftlich dem Schulträger. Meist ist es sinnvoll, dass die Schulleitung im Vorfeld dieser Meldung die B A D GmbH einschaltet und sich von ihr fachlich beraten lässt. Auch eine vorherige Begehung durch die B A D GmbH ist meist sinnvoll. Auch die Einbeziehung des Lehrerrates, der Schwerbehindertenvertretungen sowie der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, des Gesundheitsamtes und der Unfallkasse NRW kann hilfreich sein. Die Unfallkasse NRW kann gemäß § 35 Abs. 3 ihrer Satzung, basierend auf dem SGB IV, Maßnahmen gegenüber Unternehmern oder Versicherten anordnen.

Die Schulleitung erhält nach erfolgter Beratung/Begehung der Schule einen schriftlichen Bericht der B A D GmbH, in dem die Mängel aufgeführt sind.

Die Meldung an den Schulträger sollte folgendes beinhalten:

* die Anzeige des Mangels verbunden mit der Bitte, diesen zu beseitigen und
* eine angemessene Fristsetzung für die Beseitigung des Mangels. Dieser Zeitrahmen ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Je schwerwiegender die gesundheitlichen Auswirkungen auf die am Schulleben Beteiligten ist, desto kürzer kann der Zeitrahmen bemessen sein.
* Ggf. bei gravierenden Mängeln oder besonderen Unfall- und Gesundheitsgefahren die Anordnung der Unfallkasse NRW.

1. Bleibt die **Schulleitung** mit ihrer Meldung an den Schulträger erfolglos:

Zusendung eines **Berichts** an Dezernat 45 - Generalie für Arbeits-/Gesundheitsschutz-, unter Beifügung des BAD-Berichts, der Fristempfehlung und der Reaktion des Schulträgers.